

Die neue DGUV Vorschrift 1

Vereinfacht und entschlackt

Welchen Sinn machen zwei nahezu inhaltsgleiche Unfallverhütungsvorschriften – die aus der Zeit vor der Fusion des Bundesverbandes der Unfallkassen und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung stammen? Keinen, fand auch die DGUV und erarbeitete mit der „DGUV Vorschrift 1“ eine einheitliche Grundlagenvorschrift. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Unfallverhütungsvorschriften dargestellt.



Von zentraler Bedeutung bei der Erarbeitung der DGUV Vorschrift 1 war, dass das staatliche Arbeitsschutzrecht mit einbezogen wurde. Dieses verpflichtet im Regelfall den Arbeitgeber und dient ausschließlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Ehrenamtliche Kräfte, wie zum Beispiel Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und freiwillige Helfer im Pflegebereich, werden ebenso wenig wie Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom staatlichen Arbeitsschutzrecht erfasst. Dagegen richtet sich das Sozialgesetzbuch VII und die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich an Unternehmer und Versicherte.

Das Sozialgesetzbuch VII bietet hierzu die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen und – über die Beschäftigten hinaus – auf alle anderen Versicherten auszudehnen. Dementsprechend wurde in die DGUV Vorschrift 1 folgende Formulierung aufgenommen: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden. Grundsätzlich unterliegen also alle Versicherten zunächst einmal denselben Rechtsvorschriften. Zudem wird vermieden, dass man in einer Vielzahl von Unfallverhütungsvorschriften für übrige Versichertengruppen Regelungen treffen muss, die mit dem staatlichen Recht möglicherweise nahezu identisch sind.

Da die Versichertengruppen sehr heterogen und unterschiedlichen Gefährdungen ausgesetzt sind, können die Rechtsvorschriften nicht für alle Versicherten in gleichem Maße angewendet werden. Ansonsten müssten in einigen Fällen Vorgaben eingehalten werden, die angesichts der Gefährdungen entweder nicht in vollem Umfang notwendig oder umsetzbar wären. Hier kommt der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ ins Spiel. Dieser besagt, dass die zu treffenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.

Beispiel Feuerwehr: Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Betriebsstätten vorgesehen ist, ist für Feuerwehreinsätze nicht immer möglich. In der Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Scha-

denslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) in der Regel nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen daher besondere Bedeutung.

Für solche Einsätze ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts daher teilweise nicht möglich. In bestimmten Situationen, zum Beispiel zur Menschenrettung, muss sogar davon abgewichen werden. Eine exakte Anwendung würde den Einsatz gegebenenfalls sogar unmöglich machen. Daher können ehrenamtliche Feuerwehkräfte im Einsatzfall vom staatlichen Arbeitsschutzrecht abweichen, wenn sie dabei das spezifische Regelwerk der DGUV, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sowie die Feuerwehrdienstvorschriften, beachten. Eine Orientierung am staatlichen Arbeitsschutzrecht ist aber immer sinnvoll, sobald der Dienstbetrieb dies zulässt. Denn das Arbeitsschutzrecht gibt den Stand der Technik und der Arbeitsmedizin wieder.

Anzahl Sicherheitsbeauftragte

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten. Die Unfallkassen und die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben sich mit der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ erstmals auf einheitliche Regelungen zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Vielzahl unterschiedlicher Bestellstufen aus der GUV-V A1 und BGV A1 gehört damit der Vergangenheit an. Die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen ergibt sich aus § 20 DGUV Vorschrift 1, ohne auf eine verbindliche Anlage wie bisher zu verweisen. Anstelle einer Auflistung von Gewerbezweigen mit aufsteigender Anzahl der Beschäftigten und der zugehörigen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten weist die Neuregelung nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf. Danach soll der Unternehmer die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmen.

In der DGUV Regel, die die DGUV Vorschrift 1 konkretisiert, werden diese Kriterien erläutert (zukünftig: DGUV Regel 101



Auch bei der Feuerwehr weisen Sicherheitsbeauftragte ihre Kolleginnen und Kollegen auf ein korrektes Verhalten im Arbeitsschutz hin. Die neue DGUV Vorschrift 1 nennt fünf verbindliche Kriterien, die der Arbeitgeber bei der Bestellung der Sicherheitsbeauftragten zu beachten hat. Foto: ollo/istockphoto.com

„Grundsätze der Prävention“). Die Neuregelung ist flexibler als die bisherige starre Listenregelung in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift. Sie bietet den Unternehmen mehr Gestaltungsspielräume, die bedarfsgerecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden können.

Die fünf verbindlichen Kriterien

Das erste verbindliche Kriterium der Unfallverhütungsvorschrift für die zu bestimmende Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ist die im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahr. Dieses Kriterium zielt auf die Gefährdungsbeurteilung ab, die der Unternehmer nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erarbeiten hat.

Das zweite Kriterium ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten. Sie ist gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten im gleichen Arbeitsbereich wie die Kollegen tätig sind, zum Beispiel im Lager, im Büro oder in der Schule. Arbeiten die Beschäftigten an unterschiedlichen Arbeitsplätzen oder in verschiedenen Gebäuden, muss geprüft werden, ob die Sicherheitsbeauftragten auch dort tätig werden können.

Das dritte Kriterium betrifft die zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten. Liegt zum Beispiel Schichtarbeit vor, etwa im Krankenhaus, dann ist es angemessen, dass der Unternehmer einen Sicherheitsbeauftragten pro Schicht bestellt.

Das vierte Kriterium zielt auf die fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten. Es sollen nur Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, die im Arbeitsbereich dauerhaft gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten wie die anderen Beschäftigten ausüben. Zudem müssen sie die Kolleginnen oder Kollegen kennen sowie ihre Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen einschätzen können.

Das letzte Kriterium folgt der Vorgabe des Gesetzgebers und betrifft die Anzahl der Beschäftigten. Die notwendige Zahl von Sicherheitsbeauftragten orientiert sich an der Ausdehnung des Arbeitsbereiches sowie an der Anzahl der Beschäftigten. In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten muss der Unternehmer Sicherheitsbeauftragte in erforderlicher Anzahl bestellen.

Dabei sind die bestehenden Arbeitsbedingungen und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.

Alle Kriterien müssen gleichrangig erfüllt sein. Der Unternehmer legt auf der Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen fest.

Befähigung für Tätigkeiten

Bei den Regelungen zur Befähigung für Tätigkeiten (§ 7) wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen hat. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstapler) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Hub- oder Zuggeräte) aufzufangen und sie damit in einer Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen.

Ersthelfer: Aus- und Fortbildung

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche oder rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Zudem wurde festgehalten, dass auch solche Personen als fortgebildet gelten, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Mit der am 24. Dezember 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ wurden wesentliche Bestandteile der GUV-VA4 beziehungsweise der BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ im staatlichen Recht geregelt. In dieser Fassung der ArbMedVV war die Regelung der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie Maßnahmen bei beruflicher Strahlenexposition ausgenommen. Diese Regelungen sollten ursprünglich in den Entwurf

der DGUV Vorschrift 1 aufgenommen werden. Mit der am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ wurde jedoch auch eine entsprechende Regelung in der ArbMedVV verankert. Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich daher in der DGUV Vorschrift 1 nicht mehr. Zugleich liegen nunmehr endgültig die Voraussetzungen zur Außerkraftsetzung der GUV-V A4 und der BGV A4 vor.

Weiteres Verfahren

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 8. August 2013 im Einvernehmen mit den Ländern die Vorgehen der (Muster) DGUV Vorschrift 1 ohne weitere inhaltliche Änderungen erteilt. Die Mitgliederversammlung der DGUV hat auf ihrer Sitzung Ende November 2013 dem Musterentwurf der DGUV Vorschrift 1 zugestimmt und den Unfallversicherungsträgern empfohlen, die DGUV Vorschrift 1 entsprechend des Musterentwurfes in Kraft zu setzen. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 geschehen, nachdem die DGUV Vorschrift 1 in den Vertreterversammlungen der einzelnen Unfallversicherungsträger beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Die DGUV Vorschrift 1 würde damit nach der neuen UVV zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (DGUV Vorschrift 2) die zweite gemeinsame UVV für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die UV-Träger der öffentlichen Hand bilden. Zeitgleich mit Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 könnten die GUV-V A1 und die BGV A1 außer Kraft treten. Mit der zugehörigen DGUV Regel könnten die GUV-R A1 und die BGR A1 entfallen. Ebenso können vor dem Hintergrund der Regelungen in der ArbMedVV auch die GUV-V A4 sowie die BGVA4 außer Kraft treten, ganz im Sinne eines schlanken Vorschriften- und Regelwerkes.

*Dr. Frank Bell
Marcus Hussing*

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
E-Mail: faktor-arbeitsschutz@konradin.de*

Vorschriften und Regelwerk

- SGB VII: Siebtes Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)